

Stadt/Gemeinde

Stadt Neckargemünd

Landkreis

Rhein-Neckar-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Bürgermeisterwahl am 12.05.2024

Zur Durchführung der Bürgermeisterwahl wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	001-01 Altstadt	Prinz Carl, Wahlraum OG Hauptstr. 56, 69151 Neckargemünd barrierefrei
001-02	001-02 Wiesenbacher Tal - Nord -	Schulzentrum Neckargemünd, Mensa Bereich Realschule Alter Postweg 10-14 , 69151 Neckargemünd barrierefrei
001-03	001-03 Wiesenbacher Tal - Süd -	Kindertagesstätte Wiesenbacher Tal, Gymnastikraum Eichendorffstr. 18, 69151 Neckargemünd barrierefrei
001-04	001-04 Hollmuth / Mühlrain	Schulzentrum Neckargemünd, Mensa Bereich Gymnasium Alter Postweg 10-14 , 69151 Neckargemünd barrierefrei
001-05	001-05 Weststadt	Rathaus, Foyer Bahnhofstr. 54, 69151 Neckargemünd barrierefrei
001-06	001-06 Kleingemünd West	Kindertagesstätte Kleingemünd, Wahlraum West Kurpfalzstr. 9, 69151 Neckargemünd barrierefrei
001-07	001-07 Kleingemünd Ost	Kindertagesstätte Kleingemünd, Wahlraum Ost Kurpfalzstr. 9, 69151 Neckargemünd barrierefrei
002-01	002-01 Dilsberg - Nord -	Graf von Lauffen Halle, Wahlraum Bereich Nord Jakob-Bernhard-Straße 13, 69151 Neckargemünd barrierefrei
002-02	002-02 Dilsberg - Süd -	Graf von Lauffen Halle, Wahlraum Bereich Süd Jakob-Bernhard-Straße 13, 69151 Neckargemünd barrierefrei

003-01	003-01 Mückenloch	Wahlraum Ortsverwaltung Talstr. 27, 69151 Neckargemünd nicht barrierefrei
004-01	004-01 Waldhilsbach	Mehrzweckhalle, Wahllokal Hallenbereich Schulstr. 8, 69151 Neckargemünd barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 21.04.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
 - den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht
 - oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
5. **Jeder Wähler kann** - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).
Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die

Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Neckargemünd, 25.04.2024

Bürgermeisteramt

gez. Jürgen Rehberger, Bürgermeister-Stellvertreter